



Bundesgesetz über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 123 Absatz 1 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

Art. 1 Verbot

¹ Folgende Organisationen und Gruppierungen sind verboten:

- a. die Hamas;
- b. Tarn- und Nachfolgeorganisationen der Hamas sowie Organisationen und Gruppierungen, die im Auftrag oder im Namen der Hamas handeln.

² Der Bundesrat kann mit der Hamas verwandte Organisationen und Gruppierungen verbieten, die in Führung, Zielsetzung oder Mitteln mit der Hamas übereinstimmen und mittelbar oder unmittelbar terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten unterstützen und damit die innere oder äussere Sicherheit konkret bedrohen. Das Verbot ist zu befristen; es kann verlängert werden.

³ Die verbotenen Organisationen und Gruppierungen gelten als terroristische Organisationen nach Artikel 260^{ter} Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 des Strafgesetzbuches³.

Art. 2 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten ausser Kraft.

AS ...

¹ SR 101

² BBl ...

³ SR 311.0